

# Mallreglement

---

Im Mietvertrag wird jeweils dies abgebildet:

**Allgemeine Bestimmungen:**

Die allgemeinen Bestimmungen im Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrages.

**Zahlungsbedingungen:**

Der Mietpreis ist zahlbar im Voraus, spätestens jedoch beim Mietbeginn. Die Rechnung wird nach Unterzeichnung des Mietvertrages ausgestellt.

**Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff OR).

Für alle Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag ist der Ort der gemieteten Sache Gerichtsstand.

Der vorliegende Mietvertrag und sämtliche integrierenden Bestandteil bildenden Dokumente [ist/sind] im Doppel bereits von Wincasa vorunterzeichnet und [enthält/enthalten] den vollständigen Antrag zum Mietvertragsabschluss des Vermieters. Der Mietvertrag kommt zustande und entfaltet seine Wirkung, sofern ein Exemplar bis spätestens 14 Tage nach Datum der Mietvertragserstellung (05.09.2024) plus 14 Tage) rechtsgültig unterzeichnet und ohne jegliche (z.B. handschriftliche) Änderung bzw. Ergänzung per A-Post Plus oder Einschreiben an Wincasa retourniert wird (das Datum des Poststempels ist relevant). Im Zweifelsfall muss der Mieter mittels Tracking-Beleg des Postkuriers belegen, dass der Mietvertrag spätestens am Tag der Frist an Wincasa versandt wurde. Unterscheidet sich das retournierte Mietvertragsexemplar des Vermieters vom Mietvertragsexemplar des Mieters, gilt in jedem Fall das Exemplar des Vermieters. Eine (z.B. handschriftliche) Änderung oder Ergänzung gilt als Ablehnung des Antrags zum Mietvertragsabschluss des Vermieters - es kommt in der Folge nicht zu einem Vertragsschluss.